1. Änderungssatzung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredstedt vom 26.07.2009.

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBI. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 86) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3 und 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- (4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 369 Hektar groß, das sind Flächen in den Gemeinden / Städten Bordelum und Bredstedt.
- § 1 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:
- (5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- § 1 Absatz 6 wird neu hinzugefügt:
- (6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes Bredstedt, dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1 in 25920 Risum-Lindholm, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Wählbar ist,
 - jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
 - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

Der Vorsteher ist nicht wählbar, es sei denn, er erklärt vor der Wahl, dass er im Fall einer Wahl als Vorsteher zurücktreten wird.

§ 15 (zu §§ 52 und 53 WVG) Wahl des Vorstandes

- § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Wählbar ist,
 - jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
 - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredstedt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: 07.03.2014

Bredstedt, den

Georg Friedrich Petersen - Verbandsvorsteher-Wasser- und Bodenverband Bredstedt

Ausgefertigt:

Bredstedt, den 20. 03./4

Georg Friedrich Petersen - Verbandsvorsteher-

Wasser- und Bodenverband Bredstedt

Genehmigt: Husum, den

i. A. Herr Hirth

Der Landrat des Kreises Nordfriesland

als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:

Husum, den

Herr Hirth

Der Landrat des Kreises Nordfriesland

als Aufsichtsbehörde

